

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Zweite Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung

A. Problem und Ziel

Zum Schutz der Funktionsfähigkeit Kritischer Infrastrukturen sehen die §§ 8a und 8b des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) vor, dass informationstechnische Systeme Kritischer Infrastrukturen von den Betreibern durch angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen abzusichern sind und dass erhebliche Störungen dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu melden sind.

Welche Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon in den Sektoren Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung sowie Finanz- und Versicherungswesen als Kritische Infrastrukturen im Sinne des BSI-Gesetzes gelten, ist nach § 2 Absatz 10 Nummer 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 BSI-Gesetz durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Dies ist durch die Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz vom 22. April 2016 (BSI-Kritisverordnung), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903) geändert worden ist, umgesetzt worden.

Gemäß § 9 BSI-Kritisverordnung war erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung die Festlegung der kritischen Dienstleistungen und Bereiche, die Festlegung der Anlagenkategorien, die für die Erbringung der kritischen Dienstleistungen erforderlich sind, und die Bestimmung der Schwellenwerte zu evaluieren. Aus der abgeschlossenen Evaluierung hat sich Änderungsbedarf im Hinblick auf die Bezeichnung einzelner Anlagenkategorien, Bemessungskriterien und Schwellenwerte ergeben.

Ziel dieser Änderungsverordnung ist es, die im Rahmen der Evaluierung gewonnenen Erkenntnisse umzusetzen.

Des Weiteren hat die Anwendung der BSI-Kritisverordnung in der Praxis Möglichkeiten für sonstige klarstellende und vereinfachende Änderungen bzw. Ergänzungen gezeigt.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden die im Rahmen der Evaluierung gewonnenen Erkenntnisse zur Festlegung der kritischen Dienstleistungen und Bereiche, zur Festlegung der Anlagenkategorien, die für die Erbringung der kritischen Dienstleistungen erforderlich sind, und zur Bestimmung der Schwellenwerte umgesetzt sowie weitere Ergänzungen und Klarstellungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Aus dieser Verordnung ergibt sich kein neuer Erfüllungsaufwand für die Normadressaten Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung. Allerdings konkretisieren sich die im Entwurf des IT-Sicherheitsgesetzes veranschlagten Aufwände auf Basis dieser Verordnung und der für die Verordnung durchgeführten Abschätzungen wie nachfolgend dargestellt.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Im Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz), mit dem der Schutz der IT-Sicherheit Kritischer Infrastrukturen erstmals sektübergreifend gesetzlich geregelt wurde, ging die Bundesregierung von bis zu 2.000 Betreibern Kritischer Infrastrukturen im Sinne des IT-Sicherheitsgesetz aus und stellte den Erfüllungsaufwand entsprechend dar. Die in der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 und der ersten Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung 21. Juni 2017 vorgenommene Konkretisierung der Bestimmung Kritischer Infrastrukturen hat zunächst ca. 1.600 Betreiber erfasst. Durch die mit dieser Änderungsverordnung vorgenommene Anpassung der Bezeichnungen einzelner Anlagenkategorien, einzelner Bemessungskriterien und einzelner Schwellenwerte werden geschätzte 270 zusätzliche Betreiber von den Pflichten des BSIG an Betreiber Kritischer Infrastrukturen erfasst.

Da sich durch die Änderungsverordnung keine Ausweitung der Anzahl der Betreiber Kritischer Infrastrukturen über die im IT-Sicherheitsgesetz vorgesehene Anzahl ergibt, haben die Annahmen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Entwurf der Bundesregierung zum IT-Sicherheitsgesetz unverändert Bestand. Für diese Änderungsverordnung sind mangels zusätzlichem Aufwand für die Wirtschaft dementsprechend auch keine Kompensationen im Sinne der „One in, one out“-Regel vorzunehmen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Da sich durch die Änderungsverordnung keine Ausweitung der Anzahl der Betreiber Kritischer Infrastrukturen über die im Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) vorgesehene Anzahl ergibt, haben die Annahmen zum Erfüllungsaufwand für die Verwaltung im Entwurf der Bundesregierung zum IT-Sicherheitsgesetz unverändert Bestand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Zweite Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), der zuletzt durch Artikel 73 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der BSI-Kritisverordnung

Die BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Komma nach den Wörtern „notwendig sind“ durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Software und IT-Dienste, die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung notwendig sind.“.
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Mehrere Anlagen, die durch einen betriebstechnischen Zusammenhang verbunden sind, gelten als gemeinsame Anlage, wenn sie gemeinsam zur Erbringung derselben kritischen Dienstleistung notwendig sind“.
 - b) Nach Nummer 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Betreiben zwei oder mehr Personen gemeinsam eine Anlage, so ist jeder für die Erfüllung der Pflichten als Betreiber verantwortlich.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Stromversorgung wird in den Bereichen Stromerzeugung, Stromübertragung und Stromverteilung erbracht.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gasversorgung wird in den Bereichen Gasförderung, Gashandel, Gastransport und Gasverteilung erbracht.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Kraftstoff- und Heizölversorgung wird in den Bereichen Rohölförderung und Ölproduktenherstellung, Mineralölhandel, Öltransport sowie Kraftstoff- und Heizölverteilung erbracht.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Die Fernwärmeversorgung wird in den Bereichen Erzeugung von Fernwärme, Steuerung und Überwachung von Fernwärme sowie Verteilung von Fernwärme erbracht.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in dem neuen Absatz 6 Nummer 1 werden nach den Wörtern „zuzuordnen sind“ die Wörter „und die für die Stromversorgung, Gasversorgung, Kraftstoff- und Heizölversorgung und Fernwärmeversorgung in den Bereichen erforderlich sind, die in den Absätzen 2 bis 4 genannt werden,“ gestrichen.

3. In § 3 Absatz 4 Nummer 1 werden nach den Wörtern „zuzuordnen sind“ die Wörter „und die für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den Bereichen erforderlich sind, die in den Absätzen 2 und 3 genannt werden,“ gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Lebensmittelversorgung wird in den Bereichen Lebensmittelherstellung und -behandlung sowie Lebensmittelhandel erbracht.“

b) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern „zuzuordnen sind“ die Wörter „und die für die Lebensmittelversorgung in den Bereichen erforderlich sind, die in Absatz 2 genannt werden,“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird vor den Wörtern „Sprach- und Datenübertragung“ das Wort „die“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Nummer 2 wird vor den Wörtern „Datenspeicherung und -verarbeitung“ das Wort „die“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Nummer 1 werden nach den Wörtern „zuzuordnen sind“ die Wörter „und die für die Sprach- und Datenübertragung sowie Datenspeicherung und -verarbeitung in den Bereichen erforderlich sind, die in den Absätzen 2 und 3 genannt werden,“ gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

- b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
 - c) Absatz 5 wird gestrichen.
 - d) Absatz 6 wird Absatz 4 und in Nummer 1 werden nach den Wörtern „zuzuordnen sind“ die Wörter „und die für die stationäre medizinische Versorgung, die Versorgung mit Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper und die Laboratoriumsdiagnostik in den Bereichen erforderlich sind, die in den Absätzen 2 bis 5 genannt werden,“ gestrichen.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der Handel mit Wertpapieren und Derivaten sowie die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivategeschäften;“.
 - bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Versicherungsdienstleistungen“ die Wörter „und Sozialleistungen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Kundenkonto“ durch die Wörter „auf dem Konto des Zahlers“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Gutschrift Kundenkonto“ durch die Wörter „Gutschrift auf Kundenkonten“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Handel mit Wertpapieren und Derivaten sowie die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften wird in den Bereichen Einbringen von Aufträgen in den Handel, Ausführung des Handels und Bestandsführung für den Kunden sowie Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften, Verbuchung Wertpapiere und Verbuchung Geld erbracht.“
 - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Versicherungsdienstleistungen“ werden die Wörter „und Sozialleistungen“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen“ werden die Wörter „und Sozialleistungen“ eingefügt.
 - f) In Absatz 7 Nummer 1 werden nach den Wörtern „zuzuordnen sind“ die Wörter „und die für die Bargeldversorgung, für den kartengestützten Zahlungsverkehr, für den konventionellen Zahlungsverkehr, für die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften und für Versicherungsdienstleistungen in den Bereichen erforderlich sind, die in den Absätzen 2 bis 6 genannt werden,“ gestrichen.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Personen- und Güterverkehr wird in den Bereichen Luftverkehr, Schienenverkehr der Eisenbahn, See- und Binnenschifffahrt, Straßenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Logistik und Sonstige erbracht.“

- b) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern „zuzuordnen sind“ die Wörter „und die für den Personen- oder Güterverkehr in den in Absatz 2 genannten Verkehrsträgern sowie im ÖPNV, in der Logistik oder sonst erforderlich sind“ gestrichen.
9. In § 9 werden die Wörter „Zwei Jahre nach Inkrafttreten und danach alle zwei Jahre dieser Rechtsverordnung“ durch die Wörter „Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung und danach alle zwei Jahre“ ersetzt.
10. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Teil 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Im Sinne von Anhang 1 ist oder sind
- 2.1 Erzeugungsanlage
- eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 18c des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder eine KWK-Anlage im Sinne des § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.2 Dezentrale Energieerzeugungsanlage
- eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 11 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3 Elektrizitätsspeicheranlage
- eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie.
- 2.4 Anlage oder System zur Bündelung und Steuerung elektrischer Leistung
- eine Anlage oder ein System zur Bündelung elektrischer Leistung und Steuerung von Erzeugungsanlagen oder dezentraler Energieerzeugungsanlagen, insbesondere zur Anwendung bei Direktvermarktungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 17 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Unter den Begriff der Steuerung fallen auch die die Anlagen betreffenden Schalt-handlungen.
- 2.5 Übertragungsnetz
- ein Netz zur Übertragung im Sinne des § 3 Nummer 32 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.6 Zentrale Anlage oder System für den Stromhandel
- eine Anlage oder ein elektronisches Handelssystem, das den physischen, kurzfristigen Spothandel mit Energie für das deutsche Marktgebiet betrifft.

2.7 Verteilernetz

ein Netz zur Verteilung im Sinne des § 3 Nummer 37 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

2.8 Gasförderanlage

eine Anlage zur Förderung von Erdgas aus einer Bohrung.

2.9 Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung

eine Anlage oder ein IT-System, durch das eine oder mehrere Anlagen standortübergreifend gesteuert oder überwacht werden.

2.10 Fernleitungsnetz

ein Netz zur Fernleitung im Sinne des § 3 Nummer 19 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

2.11 Gasgrenzübergabestelle

eine Netzkoppelstelle, die in der Regel zwischen einem deutschen Fernleitungsnetz und dem eines anderen Staates besteht, soweit diese nicht von einem deutschen Fernleitungsnetzbetreiber als Bestandteil dessen Fernleitungsnetzes betrieben wird.

2.12 Gasspeicher

eine Speicheranlage im Sinne des § 3 Nummer 31 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

2.13 Gasverteilernetz

ein Netz zur Verteilung von Gas im Sinne des § 3 Nummer 37 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

2.14 Gashandelssystem

eine Anlage oder ein elektronisches Handelssystem für den Handel von Gasmengen oder -kapazitäten.

2.15 Ölförderanlage

eine Anlage zur Förderung von Rohöl aus einer Bohrung.

2.16 Raffinerie

eine Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl in Mineralölraffinerien im Sinne der Nummer 4.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung.

2.17 Mineralölfornleitung

eine Rohrfernleitung im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zum Transport von Öl oder von Flüssigkeiten oder Gasen aus der Verarbeitung von Öl.

2.18 Öl- und Ölproduktenlager

eine Anlage zur Lagerung von Rohöl oder Mineralölprodukten

2.19 Anlage oder System von Aggregatoren zum Vertrieb von Kraftstoff und Heizöl

eine Anlage oder ein IT-System, das zur Disposition insbesondere von Tankkraftwagen, Kesselwagen oder Binnenschiffen verwendet wird, mit dem Ziel, den Vertrieb von Kraftstoff oder Heizöl abzuwickeln, zu koordinieren oder zu optimieren, unabhängig davon, ob durch die Anlage oder das IT-System Verbraucher beliefert werden.

2.20 Tankstellennetz

eine Anlage oder ein System zur Verbindung voneinander unabhängiger Tankstellen mittels zentraler Komponenten (beispielsweise physischer oder datentechnischer Verbindungen). Eine zentrale Komponente dient der zentralen Erbringung wichtiger Aufgaben für den Betrieb der Tankstellen eines Tankstellennetzes zur Versorgung mit Kraftstoff.

2.21 Anlage oder System zur zentralen kommerziellen Steuerung

eine Anlage oder ein System zur zentralen Steuerung oder Koordination der Betriebsplanung einer oder mehrerer Anlagen oder zur kommerziellen Abwicklung für eine oder mehrere Anlagen. Dazu zählen auch Clearing-Instanzen oder Kollaborationslösungen, die als Cloud-Lösung betrieben werden.

2.22 Heizwerk

eine Anlage zur Erzeugung von Wärme zur Belieferung von Endkunden im Sinne der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme in der jeweils geltenden Fassung.

2.23 Heizkraftwerk

eine KWK-Anlage im Sinne des § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

2.24 Fernwärmenetz

ein Netz zur Versorgung der Allgemeinheit mit Wärme.“

bb) In Nummer 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Nicht mehr als Kritische Infrastruktur gilt eine solche Anlage ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den genannten Schwellenwert unterschreitet, wenn dies dem Bundesamt angezeigt wurde.“

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1.1 und 1.1.2 genannte Schwellenwert ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung

(EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger.“

bb) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und die Angabe „1.1.1 bis 1.1.5,“ wird durch die Angabe „1.1.3, 1.1.4,“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„9. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.2.2 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Gesamthandelsvolumens von rund 600 000 GWh und eines Durchschnittshandelsvolumens pro Person pro Jahr von 7,46 kWh und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$3\,730\text{ GWh} = 7,46\text{ kWh} / \text{Jahr} \times 500\,000\text{.}$$

dd) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11.

ee) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 13 und hinter der Angabe „3.1.2,“ wird die Angabe „3.1.3,“ eingefügt.

ff) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 15 und die Angabe „3.3.2genannte“ wird durch die Angabe „3.3.3 genannte“ ersetzt.

gg) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Der für Rohöl in den Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3.1.1, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3 und 3.4.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Produktionsmenge von 1,24 Tonnen leichtem Heizöl zur Versorgung einer Person pro Jahr und damit einer durchschnittlichen Gesamtproduktionsmenge von 620 000 Tonnen leichtem Heizöl für 500 000 versorgten Personen sowie unter der Annahme, dass aus einer Tonne Rohöl etwa 0,14 Tonnen leichtes Heizöl hergestellt werden, wie folgt berechnet:

$$4\,400\,000\text{ t/Jahr} = 620\,000\text{ t/Jahr} / 0,14\text{.}$$

hh) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Der Der für Kraftstoff in den Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3.1.2, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3 und 3.4.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Produktionsmenge von 0,84 Tonnen Kraftstoff zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$420\,000\text{ t/Jahr} = 0,84\text{ t/Jahr} \times 500\,000\text{.}$$

ii) Nach Nummer 13 werden folgende Nummern 14 und 15 angefügt:

„14. Der für Flugkraftstoff in den Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3.1.2, 3.1.3, 3.2.1., 3.2.2, 3.2.3, 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3 und 3.4.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Durchschnittsverbrauchs einer Person pro Jahr von 0,1275 Tonnen Flugkraftstoff und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$63\,750\text{ t/Jahr} = 0,1275\text{ t/Jahr} \times 500\,000$$

15. Der Der für Heizöl in den Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3.1.2, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.3.1, 3.3.3 und 3.4.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Produktionsmenge von 1,24 Tonnen leichtem Heizöl zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$620\ 000\ \text{t/Jahr} = 1,24\ \text{t/Jahr} \times 500\ 000$$

jj) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 16.

c) Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1	Stromversorgung		
1.1	Stromerzeugung		
1.1.1	Erzeugungsanlage	Installierte Maximalkapazität (elektrisch oder direkt mit Wärmeauskopplung verbundene elektrische Wirkleistung bei Wärmenennleistung ohne Kondensationsanteil) in MW	36
1.1.2	Dezentrale Energieerzeugungsanlage	Installierte Maximalkapazität (elektrisch) in MW	36
1.1.3	Speicheranlage	Installierte Netto-Nennleistung (elektrisch) in MW	420
1.1.4	Anlage oder System zur Steuerung/Bündelung elektrischer Leistung	Installierte Netto-Nennleistung (elektrisch) in MW	420
1.2	Stromübertragung		
1.2.1	Übertragungsnetz	Durch Letztverbraucher und Weiterverteiler entnommene Jahresarbeit in GWh/Jahr	3 700
1.2.2	Zentrale Anlage oder System für den Stromhandel	Abgewickelter Handelsvolumen in GWh/Jahr	3 700
1.3	Stromverteilung		
1.3.1	Verteilernetz	Durch Letztverbraucher und Weiterverteiler entnommene Jahresarbeit in GWh/Jahr	3 700
2	Gasversorgung		
2.1	Gasförderung		
2.1.1	Gasförderanlage	Energie des geförderten Gases in GWh/Jahr	5 190
2.1.2	Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	Energie des geförderten Gases in GWh/Jahr	5 190
2.2	Gastransport und -speicherung		
2.2.1	Fernleitungsnetz	Durch Letztverbraucher und Weiterverteiler entnommene Jahresarbeit in GWh/Jahr	5 190
2.2.2	Gasgrenzübergabestelle	Durchgeleitete Arbeit in GWh/Jahr	5 190
2.2.3	Gasspeicher	Entnommene Arbeit in GWh/Jahr	5 190
2.3	Gasverteilung		
	Gasverteilernetz	Entnommene Arbeit in GWh/Jahr	5 190
2.4	Gashandel		

2.4.1	Gashandelssystem	Energie der gehandelten Gasmengen oder -kapazitäten in GWh/Jahr	5 190
3	Kraftstoff- und Heizölversorgung		
3.1	Rohölförderung und Ölproduktenherstellung		
3.1.1	Ölförderanlage	Gefördertes Rohöl in Tonnen/Jahr	4,4 Millionen
3.1.2	Raffinerie	Erzeugter Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder	420 000 (≈420 Millionen Liter)
		erzeugter Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr oder	63 750
		erzeugtes Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000
3.1.3	Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	Gefördertes Rohöl in Tonnen/Jahr oder	4,4 Millionen
		erzeugter Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder	420 000
		erzeugter Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr oder	63 750
		erzeugtes Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000
3.2	Öltransport		
3.2.1	Mineralölfernleitung	Transportierte entnommene Rohölmenge in Tonnen/Jahr oder	4,4 Millionen
		transportierte Kraftstoffmenge in Tonnen/Jahr oder	420 000
		transportierte Flugkraftstoffmenge in Tonnen/Jahr oder	63 750
		transportierte Heizölmenge in Tonnen/Jahr	620 000
3.2.2	Öl- und Ölproduktenlager	Umgeschlagenes Rohöl in Tonnen/Jahr oder	4,4 Millionen
		umgeschlagener Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder	420 000
		Umgeschlagener Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr oder	63 750
		umgeschlagenes Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000
3.2.3	Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	Gesamtmenge des transportierten Rohöls und der transportierten Ölprodukten in Tonnen/Jahr oder	4,4 Millionen
		umgeschlagenes Rohöl in Tonnen/Jahr oder	4,4 Millionen
		umgeschlagener Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder	420 000
		umgeschlagener Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr oder	63 750
		umgeschlagenes Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000
3.3	Kraftstoff- und Heizölverteilung		
3.3.1	Anlage oder System von Aggregatoren zum Vertrieb von Kraftstoff und Heizöl	Verteilter Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder	420 000
		verteilter Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr oder	63 750

		verteiltes Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000
3.3.2	Tankstellennetz	Verteilter Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder	420 000
		verteilter Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr	63 750
3.3.3	Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	Verteilter Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder	420 000
		verteilter Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr oder	63 750
		verteiltes Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000
3.4	Mineralölhandel		
3.4.1	Anlagen oder Systeme zur zentralen kommerziellen Steuerung	Abgewickelter Rohöl in Tonnen/Jahr oder	4,4, Millionen
		abgewickelter Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder	420 000
		abgewickelter Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr oder	63 750
		abgewickelter Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000
4	Fernwärmeversorgung		
4.1.	Erzeugung von Fernwärme		
4.1.1	Heizwerk	Ausgeleitete Wärmeenergie in GWh/Jahr	2 300
4.1.2	Heizkraftwerk	Ausgeleitete Wärmeenergie in GWh/Jahr	2 300
4.2	Verteilung von Fernwärme		
4.2.1	Fernwärmenetz	Angeschlossene Haushalte	250 000
4.3	Steuerung und Überwachung		
4.3.1	Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	Angeschlossene Haushalte oder	250 000
		ausgeleitete Wärmeenergie in GWh/Jahr	2 300"

11. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt gefasst:

„1. Im Sinne von Anhang 2 ist oder sind

1.1 Gewinnungsanlage (Wasserwerk)

ein Brunnen oder eine Brunnenreihe, eine Sickerleitung, ein Sickertollen, eine Zisterne, ein Entnahmebauwerk oder eine Stauanlage zur Gewinnung, Bevorratung oder Bewirtschaftung von Oberflächenwasser oder andere Wasserfassung zur Gewinnung von Rohwasser.

1.2 Aufbereitungsanlage (Wasserwerk)

die Gesamtheit aller technischen Einrichtungen zur Trinkwasseraufbereitung einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen sowie der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik.

1.3 Wasserverteilungssystem

ein Teil eines Wasserversorgungssystems mit Rohrleitungen, Trinkwasserbehältern, Förderanlagen und sonstigen Einrichtungen zum Zweck der Verteilung von Wasser an die Verbraucher. Dieses System beginnt nach der Wasseraufbereitungsanlage oder, wenn keine Aufbereitung erfolgt, nach der Wassergewinnung und endet an der Übergabestelle zum Verbraucher.

1.4 Leitzentrale

eine Anlage, insbesondere eine Leitwarte, Leitstelle oder Prozessleitwarte, in der ein oder mehrere Prozessschritte auch räumlich verteilter Anlagen zentral überwacht und/oder gesteuert werden können.

1.5 Kanalisation

ein Netz von Rohrleitungen und Zusatzbauten (zum Beispiel Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken und Pumpstationen), das Abwasser von Anschlusskanälen zu Kläranlagen oder zu anderen Entsorgungsstellen ableitet.

1.6 Kläranlage

eine Anlage, in der Abwasser physikalisch, biologisch oder chemisch behandelt wird. Die Anlagen zur Gewässereinleitung (zum Beispiel HW-Pumpwerke und Ableitungskanäle) werden als Bestandteil der Kläranlage angesehen.“

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nicht mehr als Kritische Infrastruktur gilt eine solche Anlage ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den genannten Schwellenwert unterschreitet, wenn dies dem Bundesamt angezeigt wurde.“

dd) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.

b) In Teil 2 Nummer 6 werden die Angaben „Teils 3 Nummer 2.1.1 bis 2.4.1“ durch die Angaben „Teils 3 Nummer 1.1.1 bis 1.4.1“ ersetzt.

c) Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Trinkwasserversorgung		
1.1	Gewinnung		
1.1.1	Gewinnungsanlage (Wasserwerk)	Gewonnene Wassermenge in Millionen m3/Jahr	22
1.2	Aufbereitung		
1.2.1	Aufbereitungsanlage (Wasserwerk)	Aufbereitete Trinkwassermenge in Millionen m3/Jahr	22
1.3	Verteilung		

1.3.1	Wasserverteilungssystem	Verteilte Wassermenge in Millionen m ³ /Jahr	22
1.4	Steuerung und Überwachung		
1.4.1	Leitzentrale	Von den gesteuerten/überwachten Anlagen gewonnene, transportierte oder aufbereitete Wassermenge in Millionen m ³ /Jahr	22
2.	Abwasserbeseitigung		
2.1	Siedlungsentwässerung		
2.1.1	Kanalisation	Angeschlossene Einwohner	500 000
2.2	Abwasserbehandlung und Gewässereinleitung		
2.2.1	Kläranlage	Ausbaugröße in Einwohnerwerten	500 000
2.3	Steuerung und Überwachung		
2.3.1	Leitzentrale	Ausbaugrößen der Anlagen in Einwohnerwerten bzw. angeschlossene Einwohner der gesteuerten/überwachten Anlagen	500 000“

12. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Im Sinne von Anhang 3 ist oder sind

2.1 Anlage zur Herstellung von Lebensmitteln

eine Anlage zum Herstellen von Lebensmitteln im Sinne des § 3 Nummer 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Anlage zur Behandlung von Lebensmitteln

eine Anlage zum Behandeln von Lebensmitteln im Sinne des § 3 Nummer 3 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

2.3 Anlage oder System zur Distribution von Lebensmitteln

eine Anlage oder ein System zur Planung, Steuerung, Bereitstellung und Verteilung von Produktionsmitteln oder Lebensmitteln, zum Beispiel Fuhrpark- Hof- oder Flottenmanagementsysteme.

2.4 Anlage oder System zur zentralen Steuerung oder Überwachung

eine Anlage oder ein System, durch die oder das eine oder mehrere andere Anlagen oder Systeme gesteuert oder überwacht werden, zum Beispiel ERP-, Warenwirtschafts- oder Lagerverwaltungssysteme

2.5 Anlage oder System zur Bestellung von Lebensmitteln

eine Anlage oder ein System zur Aufgabe oder Entgegennahme von Lebensmittelbestellungen, zum Beispiel EDI- Dispositionssysteme, Lieferanten- und Kundenstammdatensysteme.

2.6 Anlage oder System zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln

eine Anlage oder ein System zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln im Sinne des § 3 Nummer 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, zum Beispiel eine Verkaufsstelle des Einzel- oder Großhandels.“

bb) In Nummer 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Nicht mehr als Kritische Infrastruktur gilt eine solche Anlage ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den genannten Schwellenwert unterschreitet, wenn dies dem Bundesamt angezeigt wurde.“

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 werden die Wörter „mit Lebensmitteln (Speisen)“ durch die Wörter „mit Speisen“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 werden die Wörter „nichtalkoholischen Getränken“ durch die Wörter „Getränken mit Ausnahme von Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent“ ersetzt.

c) Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Lebensmittelversorgung		
1.1	Lebensmittelherstellung und -behandlung		
1.1.1	Anlage oder System zur Herstellung von Lebensmitteln	Hergestellte Speisen in Tonnen/Jahr oder	434 500
		hergestellte Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr	350 Millionen
1.1.2	Anlage oder System zur Behandlung von Lebensmitteln	Behandelte Speisen in Tonnen/Jahr oder	434 500
		behandelte Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr	350 Millionen
1.1.3	Anlage oder System zur Distribution von Lebensmitteln	Umgeschlagene Speisen in Tonnen/Jahr oder	434 500
		umgeschlagene Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr	350 Millionen
1.1.4	Anlage oder System zur zentralen Steuerung oder Überwachung	Hergestellte, behandelte, umgeschlagene, bestellte oder in Verkehr gebrachte Speisen aller durch die Anlage oder das System gesteuerten oder überwachten Anlagen in Tonnen/Jahr oder	434 500
		hergestellte, behandelte, umgeschlagene, bestellte oder in Verkehr gebrachte Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent aller durch die Anlage oder das System	350 Millionen

		gesteuerten oder überwachten Anlagen in Liter/Jahr	
1.2	Lebensmittelhandel		
1.2.1	Anlage oder System zur Behandlung von Lebensmitteln	Behandelte Speisen in Tonnen/Jahr oder	434 500
		behandelte Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr	350 Millionen
1.2.2	Anlage oder System zur Distribution von Lebensmitteln	Umgeschlagene Speisen in Tonnen/Jahr oder	434 500
		umgeschlagene Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr	350 Millionen
1.2.3	Anlage oder System zur Bestellung von Lebensmitteln	Bestellte Speisen in Tonnen/Jahr oder	434 500
		bestellte Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr	350 Millionen
1.2.4	Anlage oder System zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln	In Verkehr gebrachte Speisen in Tonnen/Jahr oder	434 500
		in Verkehr gebrachte Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr	350 Millionen
1.2.5	Anlage oder System zur zentralen Steuerung oder Überwachung	Behandelte, umgeschlagene, bestellte oder in Verkehr gebrachte Speisen aller durch die Anlage oder das System gesteuerten oder überwachten Anlagen in Tonnen/Jahr oder	434 500
		behandelte, umgeschlagene, bestellte oder in Verkehr gebrachte Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent aller durch die Anlage oder das System gesteuerten oder überwachten Anlagen in Liter/Jahr	350 Millionen“

13. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Im Sinne von Anhang 4 ist oder sind

2.1 Ortsgebundenes Zugangsnetz

eine Anlage, über die der Zugang zu einem öffentlichen Telefondienst, zu einem öffentlichen Datenübermittlungsdienst oder zu einem Internetzugangsdienst erfolgt, zum Beispiel Glasfaseranschlüsse und Mobilfunk-Zugangsnetze.

2.2 Übertragungsnetz

eine Anlage zur Übertragung von Sprache und Daten für öffentlich zugängliche Telefondienste und Datenübermittlungsdienste oder für Internetzugangsdienste, zum Beispiel Backbone- und Core-Netze.

2.3 IXP

eine von den angeschlossenen autonomen Systemen (AS) unabhängige Netzeinrichtung, die die Zusammenschaltung von mehr als

zwei unabhängigen autonomen Systemen ermöglicht. Eine Anlage ist auch dann ein IXP, wenn der Internet-Datenverkehr zwischen zwei beliebigen teilnehmenden autonomen Systemen nicht über ein drittes autonomes System läuft.

2.4 DNS-Resolver

eine Anlage oder ein System im Zugangsnetz eines Internet Service Providers zur Beantwortung von Anfragen zur Namensauflösung, die oder das bei Unkenntnis der Antwort die Anfragen an übergeordnete DNS-Instanzen weiterreicht, wenn die Anlage oder das System zur Nutzung öffentlich zugänglicher Telefondienste, Datenübermittlungsdienste oder Internetzugangsdienste angeboten wird.

2.5 Autoritativer DNS-Server

eine Anlage oder ein System zur Beantwortung von Anfragen zur Namensauflösung gemäß Kapitel 5 des RFC 7719, in der oder in dem durch lokal vorliegende Informationen über den Inhalt einer DNS-Zone Anfragen über diese DNS-Zone beantwortet werden oder die Anfragen an andere Server delegiert werden.

2.6 Top-Level-Domain-Name-Registry

eine Einrichtung, welche die Registrierung von Internet-Domain-Namen innerhalb einer spezifischen Top-Level-Domain (TLD) verwaltet und betreibt.

2.7 Rechenzentrum (Housing)

ein oder mehrere Gebäude, zumindest aber ein geschlossener Raum mit dem vorrangigen Zweck, eine geeignete Umgebung für die Unterbringung und den Betrieb von zentralen IT-Komponenten, zum Beispiel Server oder Netzwerktechnik, in mindestens zehn Racks bereitzustellen.

2.8 Serverfarm (Hosting)

zwei oder mehrere physische oder virtuelle Computer, die im IT-Netzwerk Dienste bereitstellen. Dabei gelten virtuelle Maschinen, die mit einem eigenen Betriebssystem auf einem physischen Computer betrieben werden, als virtuelle Computer.

2.9 Content Delivery Network

ein Netz regional verteilter und über das Internet verbundener Server, mit dem Inhalte ausgeliefert und zwischengespeichert werden, um insbesondere die Verfügbarkeit und Performanz zu erhöhen.

2.10 Anlage zur Erbringung von Vertrauensdiensten

eine vertrauenswürdige dritte Instanz (Trusted Third Party), die in elektronischen Kommunikationsprozessen die jeweilige Identität des Kommunikationspartners bescheinigt.“

bb) In Nummer 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Nicht mehr als Kritische Infrastruktur gilt eine solche Anlage ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den genannten Schwellenwert unterschreitet, wenn dies dem Bundesamt angezeigt wurde.“

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„16. Für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1.1 bis 1.2.1 und 2.1.1 ist der Versorgungsgrad zum 30. Juni des zurückliegenden Kalenderjahres jeweils maßgeblich.“

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird die Angabe „1.1 bis 1.2“ durch die Angabe „1.1 und 1.2“ ersetzt.

bb) Die Nummern 8 bis 11 werden wie folgt gefasst:

„8. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.3.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer Anzahl von 20 000 Autonomen Systemen aus allen Netzen und einer Bedarfsabdeckung von 500 000 versorgten Personen bei einer Gesamtbevölkerung von 80 Millionen Personen wie folgt berechnet:

$$100 \approx (500\,000 / 80\,000\,000) \times 20\,000$$

9. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.4.2 und 1.4.3 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 40 Millionen in der Bundesrepublik Deutschland verwalteten Domains und einer Bedarfsabdeckung von 500 000 versorgten Personen bei einer Gesamtbevölkerung von 80 Millionen Personen wie folgt berechnet

$$250\,000 \approx (500\,000 / 80\,000\,000) \times 40\,000\,000$$

10. Die für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 2.2.1 genannten Schwellenwerte sind unter Annahme von 1,6 Millionen physischen und 2,4 Millionen virtuellen in der Bundesrepublik Deutschland verwalteten Serverinstanzen und einer Bedarfsabdeckung von 500 000 versorgten Personen bei einer Gesamtbevölkerung von 80 Millionen Personen wie folgt berechnet

$$\text{Physische Server: } 1\,600\,000 \times 500\,000 / 80\,000\,000 = 10\,000$$

$$\text{Virtuelle Server: } 2\,400\,000 \times 500\,000 / 80\,000\,000 = 15\,000$$

11. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 2.2.2 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Transportvolumens von 11 826 000 Terabyte/Jahr und einer Bedarfsabdeckung von 500 000 versorgten Personen bei 80 Millionen Personen Gesamtbevölkerung wie folgt berechnet:

$$75\,000 \text{ TByte/Jahr} \approx (500\,000 / 80\,000\,000) \times 11\,826 \text{ TByte/Jahr}$$

c) Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
-----------	----------	----------	----------

Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Sprach- und Datenübertragung		
1.1	Zugang		
1.1.1	Ortsgebundenes Zugangsnetz	Teilnehmeranschlüsse des Zugangsnetzes nach § 3 Nummer 21 TKG in der jeweils geltenden Fassung	100 000
1.2	Übertragung		
1.2.1	Übertragungsnetz	Teilnehmer des jeweiligen Dienstes	100 000
1.3	Vermittlung		
1.3.1	IXP	Anzahl angeschlossener autonomer Systeme (Jahresdurchschnitt)	100
1.4	Steuerung		
1.4.1	DNS-Resolver	Anzahl der Teilnehmer des Zugangsnetzes, in dem der DNS-Resolver betrieben wird	100 000
1.4.2	Autoritativer DNS-Server	Anzahl der Domains, für die der Server autoritativ ist oder die aus der Zone delegiert werden	250 000
1.4.3	Top-Level-Domain-Name-Registry	Anzahl der Domains, die verwaltet oder betrieben werden	250 000
2.	Datenspeicherung- und Verarbeitung		
2.1	Housing		
2.1.1	Rechenzentrum (Housing)	Vertraglich vereinbarte Leistung in MW	3,5
2.2	IT-Hosting		
2.2.1	Serverfarm (Hosting)	Anzahl der für Nutzer betriebenen physischen Instanzen (Jahresdurchschnitt)	10 000
		Anzahl der für Nutzer betriebenen virtuellen Instanzen (Jahresdurchschnitt)	15 000
2.2.2	Content Delivery Network	Ausgeliefertes Datenvolumen (in TByte/Jahr)	75 000
2.3	Vertrauensdienste		
2.3.1	Anlage zur Erbringung von Vertrauensdiensten	Anzahl der ausgegebenen qualifizierten Zertifikate oder	500 000
		Anzahl der Zertifikate zur Authentifizierung öffentlich zugänglicher Server (Serverzertifikate, z. B. für Webserver, E-Mailserver, Cloudserver (z. B. TLS/SSL-Zertifikate))	10 000“

14. Anhang 5 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Im Sinne von Anhang 5 ist oder sind

1.1 Krankenhaus

ein zugelassenes Krankenhaus im Sinne des § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Produktionsstätte für unmittelbar lebenserhaltende Medizinprodukte, die Verbrauchsgüter sind

eine Betriebsstätte, in der Medizinprodukte für Beatmung/Tracheostomie, parenterale Ernährung, enterale Ernährung, ableitende Inkontinenz, Dialyse und Diabetes - Typ 1 hergestellt werden.

1.3 Abgabestelle

eine Einrichtung, in der Medizinprodukte für Beatmung/Tracheostomie, parenterale Ernährung, enterale Ernährung, ableitende Inkontinenz und Diabetes - Typ 1 abgegeben werden.

1.4 Produktionsstätte für verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Anwendung im oder am menschlichen Körper

eine Betriebsstätte, die auf der Grundlage einer Herstellungserlaubnis nach § 13 des Arzneimittelgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Hilfsstoffe und Hilfsmaterialien sowie Wirkstoffe zu verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zur Anwendung im oder am menschlichen Körper nach § 48 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet.

1.5 Blut- oder Plasmaspendensteuerungssystem

ein zentrales IT-System zur Steuerung und Verwaltung von Entnahme und Weiterverarbeitung von Blut- oder Plasmaspenden zur Anwendung im oder am menschlichen Körper in Blutspendeeinrichtungen oder Herstellungseinheiten.

1.7 Betriebs- und Lagerraum

eine Einrichtung zur kurzzeitigen Lagerung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, von Blutspenden und Blut- und Plasmaderivaten sowie zur Weiterverarbeitung oder Aufbereitung von Blutspenden und Blut- und Plasmaderivaten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper. Teil der Einrichtung sind Anlagen und Systeme für den Wareneingang, die Lagerung und den Warenausgang.

1.8 Anlage oder System zum Vertrieb von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln

ein zentrales Logistikmanagementsystem für den Vertrieb und die Disposition von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zur Anwendung im oder am menschlichen Körper.

1.9 Apotheke

eine Einrichtung zur Bereitstellung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für Patienten im Sinne des ersten Abschnitts des Apothekengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

1.10 Labor

eine Einrichtung, in der medizinische labordiagnostische Verfahren für Diagnose und Therapiekontrolle in der Humanmedizin durchgeführt und fachärztlich befundet werden.

1.11 Laborinformationsverbund

ein Verbund von Anlagen oder Systemen, die IT-Dienstleistungen für Diagnose und Therapiekontrolle in der Humanmedizin für mehr als ein Labor zur Verfügung stellen. Zu den IT-Dienstleistungen zählen insbesondere die Steuerung des Probenverkehrs, die Kommunikation zum Auftragseingang und zur Befundübermittlung sowie der Betrieb eines Laborinformationssystems.“

bb) Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht mehr als Kritische Infrastruktur gilt eine solche Anlage ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den genannten Schwellenwert unterschreitet, wenn dies dem Bundesamt angezeigt wurde.“

b) Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Stationäre medizinische Versorgung		
1.1	Krankenhaus	Vollstationäre Fallzahl/Jahr	30 000
2.	Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind		
2.1	Herstellung		
2.1.1	Produktionsstätte	Umsatz in Euro/Jahr	90 680 000
2.2.	Abgabe		
2.2.1	Abgabestelle	Umsatz in Euro/Jahr	90 680 000
3.	Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentrat zur Anwendung im oder am menschlichen Körper		
3.1	Herstellung		
3.1.1	Produktionsstätte	In Verkehr gebrachte Packungen/Jahr	4 650 000
3.1.2	Blut- oder Plasmaspendensteuerungssystem	Hergestellte oder in Verkehr gebrachte Produkte/Jahr	34 000
3.2	Vertrieb		
3.2.1	Betriebs- und Lagerraum	Umgeschlagene Packungen/Jahr	4 650 000
3.2.2	Anlage oder System zum Vertrieb verschreibungspflichtiger Arzneimittel	Transportierte Packungen/Jahr	4 650 000
3.3	Abgabe		
3.3.1	Apotheke	Abgegebene Packungen/Jahr	4 650 000
4.	Laboratoriumsdiagnostik		
4.1	Labor	Anzahl der Aufträge/Jahr oder	1 500 000
4.2	Laborinformationsverbund	Kumulierte Anzahl der Aufträge im Verbund/Jahr	1 500 000“.

15. Anhang 6 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Im Sinne von Anhang 6 ist oder sind

1.1 Autorisierungssystem

ein System, mit dem ein angefragter Transaktionsbetrag bei Transaktionen aus Geldautomatensystemen oder aus dem kartengestützten Zahlungsverkehr nach Prüfung der Kartendaten durch das kontoführende Institut oder den Zahlungsdienstleister genehmigt oder abgelehnt wird.

1.2 System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Geldautomatenbetreibers

ein System, das der Anbindung des Geldautomatenbetreibers an ein Autorisierungssystem des kontoführenden Instituts dient.

1.3 System zur Aufbereitung durch den Geldautomatenbetreiber

ein System eines Geldautomatenbetreibers, welches Nachrichten oder Transaktionen aus Geldautomatensystemen verarbeitet, um die Transaktion in den Zahlungsverkehr einzubringen.

1.4 System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem

ein System, das den Zahlungsdienstleister an die Interbanken-Zahlungsverkehrssysteme anbindet.

1.5 Clearing-System

ein System, das im Interbankenverkehr die Transaktionsdaten (Clearing-Daten) an das kontoführende Institut weiterleitet.

1.6 Settlement-System

ein System zur Verrechnung von Beträgen zwischen den partizipierenden Instituten.

1.7 Kontoführungssystem

ein System des Zahlungsdienstleisters des Zahlers oder des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers zur elektronischen Führung und Verwaltung der Konten.

1.8 Cash Center

Einrichtungen von Wertdienstleistern, in denen Bargeld geprüft, gezählt, sortiert, gelagert oder wieder ausgegeben wird.

1.9 IT-System für das Cash Management

ein System des Wertdienstleisters zur Berichterstattung, zur Bestellung von Bargeld und zum Cash Management des Wertdienstleisters.

1.10 System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Terminalbetreibers

ein System, das der Anbindung des Terminalbetreibers (zum Beispiel des Netzbetreibers) an ein Autorisierungssystem dient oder Transaktionen zum zuständigen Autorisierungssystem weiterleitet.

1.11 System zur Aufbereitung durch den POS-Terminalbetreiber

ein System eines Netzbetreibers oder POS-Terminalbetreibers, welches Nachrichten oder Transaktionen von POS-Terminals verarbeitet, um Transaktionen in den Zahlungsverkehr einzubringen.

1.12 System zur Annahme der POS-Transaktionsdaten beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

ein System, das Transaktionen von einem Acquirer annimmt.

1.13 System zur Annahme einer Überweisung oder Lastschrift

ein System, mit dem Überweisungen, Lastschriften oder Zahlungsaufträge des Zahlers durch den Zahlungsdienstleister, das kontoführende Institut oder durch den Zugang eines Drittdiensteanbieters zu einem online geführten Zahlungskonto im Rahmen von Zahlungsauslösediensten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 angenommen und verarbeitet werden.

1.14 System einer Clearingstelle oder einer zentralen Gegenpartei zur Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften

ein System der Clearingstelle oder einer zentralen Gegenpartei gemäß § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

1.15 System zur Anbindung für die Verrechnung und Verbuchung von Wertpapier- und Derivatgeschäften

ein System, das der Anbindung eines Teilnehmers oder einer Handelsplattform zu einer Clearingstelle oder zentralen Gegenpartei sowie von einer Clearingstelle oder zentralen Gegenpartei zu einer Verbuchungsstelle dient.

1.16 Wertpapier-Settlement-System

ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

1.17 Depotführungssystem eines Finanzmarktinfrastrukturbetreibers

ein System eines Finanzmarktinfrastrukturbetreibers, das zur Prüfung des Depotbestands und für Transaktionen von Depots genutzt wird.

1.18 System eines Zentralverwahrers

ein System eines Zentralverwahrers gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

1.19 System zur Aufbereitung von Zahlungsanweisungen

ein System eines Finanzmarktbetreibers, welches Wertpapier- oder Derivattransaktionen mittelbar oder unmittelbar verarbeitet, um die Transaktionen in den Zahlungsverkehr einzubringen.

1.20 System für das Erzeugen und Weiterleiten von Aufträgen zum Handel von Wertpapieren und Derivaten an einen Handelsplatz

ein System, in dem Kundenaufträge zum Handel von Wertpapieren und Derivaten entgegengenommen, aufbereitet und an Handelsplätze weitergeleitet werden.

1.21 Handelsplatz

ein Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Nummer 24 der Richtlinie (EU) 2014/65 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014

1.22 Sonstiges Depotführungssystem

ein System, das zur Prüfung des Depotbestands und für Transaktionen von Depots genutzt wird und nicht zur unmittelbaren Infrastruktur eines Zentralverwahrers in der Rolle eines Finanzmarktinfrastukturbetreibers gehört.

1.23 Vertragsverwaltungssystem

ein System zur Speicherung und Verarbeitung von Informationen zum Versicherungsvertragsverhältnis eines Lebensversicherers, einer privaten Krankenversicherung oder einer Kompositversicherung.

1.24 Leistungssystem

ein System zur Bearbeitung von Leistungen im Bereich Lebensversicherung und private Krankenversicherung oder ein integriertes Anwendungssystem zur Erfassung, Prüfung und Berechnung von sozialversicherungsrechtlichen Entgeltersatzleistungen der gesetzlichen Unfall- und Arbeitslosenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung oder von sozialversicherungsbezogenen Transferleistungen nach SGB II.

1.25 Schadensystem (Komposit)

ein System zur Bearbeitung von Schäden im Bereich der Schaden- und Unfallversicherungen.

1.26 Auszahlungssystem

ein System zur Auszahlung der Entschädigung, Versicherungsleistung oder Sozialleistung nach SGB II an den Zahlungsempfänger.

1.27 Verwaltungs- und Zahlungssystem der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

ein integriertes Anwendungssystem im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.“

bb) Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht mehr als Kritische Infrastruktur gilt eine solche Anlage ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den genannten Schwellenwert unterschreitet, wenn dies dem Bundesamt angezeigt wurde.“

b) Teil 2 wird wie folgt gefasst:

- „7. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1.1 bis 1.2.1 und 1.3.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 30 Transaktionen mit im Inland ausgegebenen Karten an Terminals (Geldautomaten) in- und ausländischer Zahlungsdienstleister pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$15\,000\,000 \text{ Transaktionen/Jahr} = 30 \text{ Transaktionen/Jahr} \times 500\,000$$

8. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.4 genannte Schwellenwert ist unter der Annahme von 187 im Cash-Center bearbeiteten Banknoten zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$93\,500\,000 \text{ Banknoten/Jahr} = 187 \text{ Banknoten/Jahr} \times 500\,000$$

9. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.2.2 bis 1.2.4 und 2.2.3 bis 2.2.5 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 36 Transaktionen als Mittelwert mit im Inland ausgegebenen Karten an POS-Terminals und Geldautomaten in- und ausländischer Zahlungsdienstleister pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$18\,000\,000 \text{ Transaktionen/Jahr} = 36 \text{ Transaktionen/Jahr} \times 500\,000$$

10. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 2.1.1 bis 2.2.2 und 2.3.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 43 Transaktionen mit im Inland ausgegebenen Karten an Terminals (POS) in- und ausländischer Zahlungsdienstleister und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$21\,500\,000 \text{ Transaktionen/Jahr} = 43 \text{ Transaktionen/Jahr} \times 500\,000$$

11. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 200 Transaktionen bei Überweisungen und Lastschriften pro versorgter Person und pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$100\,000\,000 \text{ Transaktionen/Jahr} = 200 \text{ Transaktionen/Jahr} \times 500\,000$$

12. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 4 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 1,7 Abwicklungstransaktionen im In- und Ausland pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$850\,000 \text{ Transaktionen/Jahr} = 1,7 \text{ Transaktionen/Jahr} \times 500\,000$$

13. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.4 genannte Schwellenwert für die private Krankenversicherung ist unter Annahme von 4 Leistungsfällen pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

2 000 000 Leistungsfälle/Jahr = 4 Leistungsfälle/Jahr x 500 000“.

c) Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Bargeldversorgung		
1.1	Autorisierung einer Abhebung		
1.1.1	Autorisierungssystem	Anzahl der Transaktionen/Jahr	15 000 000
1.1.2	System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Geldautomatenbetreibers	Anzahl der Transaktionen/Jahr	15 000 000
1.2	Einbringen in den Zahlungsverkehr		
1.2.1	System zur Aufbereitung durch den Geldautomatenbetreiber	Anzahl der Transaktionen/Jahr	15 000 000
1.2.2	System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement)	Anzahl der Transaktionen/Jahr	18 000 000
1.2.3	Clearing-System	Anzahl der Transaktionen/Jahr	18 000 000
1.2.4	Settlement-System	Anzahl der Transaktionen des zugehörigen Clearing-Systems/Jahr	18 000 000
1.3	Belastung Kundenkonto		
1.3.1	Kontoführungssystem	Anzahl der in diesem System bei der Erbringung einer kritischen Dienstleistung verbuchten Transaktionen	15 000 000
1.4	Bargeldlogistik		
1.4.1	Cash Center	Anzahl bearbeiteter Banknoten/Jahr	93 500 000
1.4.2	IT-System für das Cash Management	Anzahl bearbeiteter Banknoten/Jahr	93 500 000
2.	Kartengestützter Zahlungsverkehr		
2.1	Autorisierung		
2.1.1	Autorisierungssystem	Anzahl der in diesem System bei der Erbringung einer kritischen Dienstleistung autorisierten Transaktionen	21 500 000
2.1.2	System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Terminalbetreibers	Anzahl der in diesem System bei der Erbringung einer kritischen Dienstleistung autorisierten Transaktionen	21 500 000
2.2	Einbringen in den Zahlungsverkehr		
2.2.1	System zur Aufbereitung durch den POS-Terminalbetreiber	Anzahl der Transaktionen/Jahr	21 500 000
2.2.2	System zur Annahme der POS-Transaktionsdaten beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers	Anzahl der Transaktionen/Jahr	21 500 000
2.2.3	System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement)	Anzahl der Transaktionen/Jahr	18 000 000
2.2.4	Clearing-System	Anzahl der Transaktionen/Jahr	18 000 000
2.2.5	Settlement-System	Anzahl der Transaktionen des zugehörigen Clearing-Systems/Jahr	18 000 000

2.3	Belastung auf dem Konto des Zahlers und Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers		
2.3.1	Kontoführungssystem	Anzahl der in diesem System bei der Erbringung der jeweiligen kritischen Dienstleistung verbuchten Transaktionen	21 500 000
3.	Konventioneller Zahlungsverkehr		
3.1	Annahme einer Überweisung oder Lastschrift		
3.1.1	System zur Annahme einer Überweisung oder Lastschrift	Anzahl der Transaktionen/Jahr	100 000 000
3.2	Einbringen in den Zahlungsverkehr		
3.2.1	System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement)	Anzahl der Transaktionen/Jahr	100 000 000
3.2.2	Clearing-System	Anzahl der Transaktionen/Jahr	100 000 000
3.2.3	Settlement-System	Anzahl der Transaktionen des zugehörigen Clearing-Systems/Jahr	100 000 000
3.3	Belastung und Gutschrift auf Kundenkonten		
3.3.1	Kontoführungssystem	Anzahl der Transaktionen/Jahr	100 000 000
4	Handel, Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften		
4.1	Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften		
4.1.1	System einer Clearingstelle oder zentralen Gegenpartei zur Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften	Anzahl der Transaktionen/Jahr	850 000
4.1.2	System zur Anbindung für die Verrechnung und Verbuchung von Wertpapier- und Derivatgeschäften	Anzahl der Transaktionen/Jahr	850 000
4.2	Verbuchung Wertpapiere		
4.2.1	Wertpapier-Settlement-System	Anzahl der Transaktionen/Jahr	850 000
4.2.2	Depotführungssystem eines Finanzmarktinfrastrukturbetreibers	Anzahl der Transaktionen/Jahr	850 000
4.2.3	System eines Zentralverwahrers	Anzahl der Transaktionen/Jahr	850 000
4.3	Verbuchung Geld		
4.3.1	System zur Aufbereitung der Zahlungsanweisung	Anzahl der Transaktionen/Jahr	850 000
4.4	Einbringen von Aufträgen in den Handel		
4.4.1	System für das Erzeugen von Aufträgen zum Handel von Wertpapieren und Derivaten und Weiterleiten an einen Handelsplatz	Anzahl der Transaktionen/Jahr	850 000
4.5	Ausführung des Handels		
4.5.1	Handelsplatz	Anzahl der Transaktionen/Jahr	850 000
4.6	Bestandsführung für den Kunden		
4.6.1	Sonstiges Depotführungssystem	Anzahl der Transaktionen/Jahr	850 000
5.	Versicherungsdienstleistungen und Sozialleistungen		
5.1.1	Vertragsverwaltungssystem	Leistungsfälle Lebensversicherung/Jahr oder	500 000
		Leistungsfälle private Krankenversicherung/Jahr oder	2 000 000

		Schadensfälle Kompositversicherung/Jahr	500 000
5.1.2	Leistungssystem	Leistungsfälle Lebensversicherung/Jahr oder	500 000
		Leistungsfälle private Krankenversicherung/Jahr oder	2 000 000
		Leistungsfälle Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Unfall- und Arbeitslosenversicherung /Jahr oder	500 000
		Anzahl der Versicherungskonten des Sozialversicherungsträgers der gesetzlichen Rentenversicherung oder	500 000
		Leistungsfälle des Sozialversicherungsträgers für Sozialleistungen nach SGB II /Jahr	500 000
5.1.3	Schadenssystem (Komposit)	Schadensfälle Kompositversicherung/Jahr	500 000
5.1.4	Auszahlungssystem	Leistungsfälle Lebensversicherung/Jahr oder	500 000
		Leistungsfälle private Krankenversicherung/Jahr oder	2 000 000
		Leistungsfälle Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Unfall- und Arbeitslosenversicherung /Jahr oder	500 000
		Anzahl der Versicherungskonten des Sozialversicherungsträgers der gesetzlichen Rentenversicherung oder	500 000
		Leistungsfälle Sozialleistungen nach SGB II /Jahr	500 000
		Schadensfälle Kompositversicherung/Jahr	500 000
5.1.5	Verwaltungs- und Zahlungssystem der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	Anzahl der Versicherten	3 000 000“

16. Anhang 7 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Im Sinne von Anhang 7 ist oder sind

1.1 Anlage oder System zur Passagierabfertigung an Flugplätzen

eine Anlage oder ein System für die Passagier- oder Gepäckabfertigung im Sinne von § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 2 oder 3 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Anlage oder System zur Frachtabfertigung an Flugplätzen

eine Anlage oder ein System zur Abfertigung von Fracht im Luftverkehr im Sinne von § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 4 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Infrastrukturbetrieb eines Flugplatzes

die Gesamtheit aller Anlagen oder Systeme zur Erbringung von sonstigen Bodenabfertigungsdiensten nach § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5, 7, 9 oder 10 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Flugsicherung und Luftverkehrskontrolle

eine Anlage oder ein System der Flugsicherungsdienste nach § 27c Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

1.5 Verkehrszentrale einer Fluggesellschaft

eine Anlage oder ein System einer Fluggesellschaft zur Planung, Steuerung oder Überwachung des Flugbetriebs, zur Disposition von Personal oder zur Disposition des Wartungsbetriebs.

1.6 Flughafenleitungsorgan

eine Anlage oder ein System zur Verwaltung oder Betrieb der Einrichtungen eines Flughafens oder Flughafennetzes sowie zur Koordinierung oder Überwachung der Tätigkeiten der verschiedenen Akteure auf einem Flughafen oder in einem Flughafennetz.

1.7 Personenbahnhof der Eisenbahn

ein Bahnhof zur Abwicklung des Reiseverkehrs gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.8 Güterbahnhof

ein Bahnhof zur Abwicklung des Güterverkehrs gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.9 Zugbildungsbahnhof

ein Bahnhof zur Bildung von Zügen (Einzelwagen, Ganzzüge sowie kombinierter Verkehr).

1.10 Schienennetz und Stellwerke der Eisenbahn

ein Schienennetz gemäß § 4 Absatz 3 bis 7 und 10 bis 11 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen Stellwerke.

1.11 Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der Eisenbahn

die zentrale Einrichtung des Eisenbahninfrastrukturbetreibers, die den Zugbetrieb vorausschauend und bei unerwartet eintretenden Ereignissen disponiert.

1.12 Leitzentrale der Eisenbahn

eine regionale oder überregionale, zentrale Einrichtung des Eisenbahnverkehrsunternehmens zur Überwachung des betrieblichen Ist-Zustandes, zur Einleitung von Maßnahmen bei Verspätungen oder

Störungsfällen sowie zur Disposition der unternehmenseigenen Züge auf dem Netz, zur Disposition von Personal oder zur Disposition des Wartungsbetriebs.

1.13 Anlage oder System zum Betrieb von Bundeswasserstraßen

eine Anlage oder System zum sicheren Betrieb einer Wasserstraße nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

1.14 Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der See- und Binnenschifffahrt

Revier- und Verkehrszentralen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

1.15 Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Seeschifffahrt

eine Anlage oder ein System zur operativen Steuerung oder zur Disposition des Schiffsraums von Seeschiffen.

1.16 Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Binnenschifffahrt (nur Güterverkehr)

eine Anlage oder ein System zur operativen Steuerung oder zur Disposition des Schiffsraums der Binnenschifffahrtsflotte.

1.17 Umschlaganlage in See- und Binnenhäfen

eine Umschlaganlage in einem See- oder Binnenhafen, in der Container oder lose, unverpackte Güter zwischen Verkehrsträgern (auch den gleichen) be- und entladen, umgeschlagen, sortiert oder zwischenabgestellt werden.

1.18 Hafenleitungsorgan (nur Güterverkehr)

eine Anlage oder ein System zur Koordinierung des Hafenverkehrs, der Verwaltung des Hafenverkehrs, zur Koordinierung der Tätigkeiten der Akteure in dem betreffenden Hafen und zur Überwachung der Tätigkeiten der Akteure in dem betreffenden Hafen.

1.19 Anlage oder System zur Abwicklung, Koordination, Steuerung und Verwaltung des übergreifenden Hafenbetriebs

eine Anlage oder ein System einer übergreifenden IT-Plattform, die eine Import-, Export, Zollexport oder Gefahrgutabwicklung, Umschlagsprozesse, verkehrsträgerübergreifende Hinterlandabwicklung, Zu- und Ablaufsteuerung von Großschiffen, Carrier Services sowie die Hafenanmeldung nach Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2010/65 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG ermöglicht.

1.20 Verkehrssteuerungs- und Leitsystem

eine Anlage oder ein System zur Verkehrsbeeinflussung im Straßenverkehr einschließlich der in § 1 Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4 des

Bundesfernstraßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Einrichtungen, der Betriebstechnik auf Bundesautobahnen, zum Beispiel Verkehrs-, Betriebs- und Tunnelleitzentralen, Entwässerungsanlagen, intelligente Verkehrssysteme und Fachstellen für Informationstechnik und Informationssicherheit im Straßenbau.

1.21 Verkehrssteuerungs- und Leitsystem im kommunalen Straßenverkehr

ein System für die kommunale Steuerung und Überwachung von Lichtsignalanlagen, von Verkehrsbeeinflussungsanlagen sowie von Verkehrswarn- und Informationssystemen.

1.22 Intelligentes Verkehrssystem

ein intelligentes Verkehrssystem im Sinne des § 2 Nummer 1 des Intelligente Verkehrssysteme Gesetz.

1.23 Schienennetz und Stellwerke des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs (ÖSPV)

das schienengebundene Netz des ÖSPV im Sinne des § 4 Absatz 1 bis 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der zu diesen Strecken gehörenden Stellwerke und Beeinflussungsanlagen sowie der Fahrstromversorgung und Haltestellen.

1.24 Leitzentrale des ÖSPV

eine Anlage oder ein System zur betreiberseitigen Überwachung und Steuerung des Verkehrs einschließlich der Flottentelematik. Dies umfasst auch Kommunikationsanlagen, Verkehrsleitzentralen zur betrieblichen Steuerung, Systeme der Fahrgastinformation, des Fahrgastservice und der Fahrgastsicherheit, Systeme zur Reaktion auf Störungen und Unterbrechungen der Dienstleistung sowie Systeme zur Optimierung von Betriebsabläufen, zur Disposition von Personal oder zur Disposition des Wartungsbetriebs.

1.25 Anlage oder System zur Erbringung operativer Logistikleistungen

eine Anlage oder ein System zur Bereitstellung, Verteilung, Lagerung, Bearbeitung oder zum Transport oder Umschlag von Gütern in den Segmenten Massengut, Ladungsverkehr, Stückgut, Kontraktlogistik sowie See- und Luftfracht.

1.26 IT-System zur Logistiksteuerung oder -verwaltung

ein betreiberseitiges, zentrales IT-System zur Gesamtkoordinierung und -steuerung von Logistikdienstleistungen in den Segmenten Massengut, Ladungsverkehr, Stückgut, Kontraktlogistik sowie See- und Luftfracht.

1.27 Anlage zur Wettervorhersage, zur Gezeitenvorhersage oder zur Wasserstandsmeldung

eine Anlage oder ein System zur Messung meteorologischer Größen, zur Beobachtung von Wetter und Klima sowie zur Messung von Gezeiten- und Wasserstand (Pegelstation).

1.28 Bodenstation eines europäischen Satellitennavigationssystems

eine Bodenstation im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008.“

bb) Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht mehr als Kritische Infrastruktur gilt eine solche Anlage ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den genannten Schwellenwert unterschreitet, wenn dies dem Bundesamt angezeigt wurde.“

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird die Grafik durch folgende Angaben ersetzt:

„23 000 Züge/Jahr $\approx (1\,460\text{ tkm/Jahr} \times 500\,000) / (32\,000\text{ tkm/Zug})$ “.

bb) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.3.5 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Gesamttransportmenge der Binnenschifffahrt von 223 000 000 Tonnen und einer durchschnittlichen Güterumschlagsmenge in deutschen Seehäfen von 300 000 000 Tonnen wie folgt berechnet:

$3\,270\,000\text{ t/Jahr} \approx (223\,000\,000 + 300\,000\,000) / (80\,000\,000 / 500\,000)$ “

cc) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und die Angabe „1.3.3“ wird durch die Angabe „1.3.6“ ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und die Angabe „1.3.4“ wird durch die Angabe „1.3.7“ ersetzt.

ee) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.6.1 und 1.6.2 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Gütermenge im Straßenverkehr von 34 Tonnen pro Jahr zur Versorgung einer Person und eines Regelschwellenwerts von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$17\,000\,000\text{ t/Jahr} = 34\text{ t/Jahr} \times 500\,000$

Das ermittelte Gewicht von 17 000 000 Tonnen pro Jahr entspricht unter Annahme eines durchschnittlichen Gewichts einer Stückgutsendung von 330 Kilogramm der Anzahl von 51 500 000 Sendungen pro Jahr

$51\,500\,000\text{ Sendungen/Jahr} \approx (17\,000\,000\text{t/Jahr}) / (0,33\text{t/Sendung})$ “.

c) Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
-----------	----------	----------	----------

Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Personen- und Güterverkehr		
1.1	Luftverkehr		
1.1.1	Anlage oder System zur Passagierabfertigung an Flugplätzen	Anzahl der Passagiere/Jahr	20 000 000
1.1.2	Anlage oder System zur Frachtabfertigung an Flugplätzen	Gütermenge in Tonnen/Jahr	750 000
1.1.3	Infrastrukturbetrieb eines Flugplatzes	Anzahl der Passagiere/Jahr oder	20 000 000
		Gütermenge in Tonnen/Jahr	750 000
1.1.4	Flugsicherung und Luftverkehrskontrolle	Anzahl der Flugbewegungen/Jahr	17 500
1.1.5	Verkehrszentrale einer Fluggesellschaft	Anzahl der Passagiere/Jahr oder	20 000 000
		Gütermenge in Tonnen/Jahr	750 000
1.1.6	Flughafenleitungsorgan	Anzahl der Passagiere/Jahr oder	20 000 000
		Gütermenge in Tonnen/Jahr	750 000
1.2	Schienerverkehr der Eisenbahn		
1.2.1	Personenbahnhof der Eisenbahn	Bahnhofskategorie	Jeweils höchste Kategorie
1.2.2	Güterbahnhof	Anzahl ausgehender Züge/Jahr	23 000
1.2.3	Zugbildungsbahnhof	Anzahl gebildete Züge/Jahr	23 000
1.2.4	Schienennetz und Stellwerke der Eisenbahn	Einordnung des Schienennetzes nach der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 11. Dezember 2013	Deutscher Teil des Kernnetzes
1.2.5	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der Eisenbahn	Einordnung des zu dem System gehörenden Schienennetzes nach der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 vom 11. Dezember 2013	Deutscher Teil des Kernnetzes
1.2.6	Leitzentrale der Eisenbahn	Disponierte Transportleistung (Personenverkehr) in Zugkilometer/Jahr pro Netz/Teilnetz oder	8 200 000
		disponierte Transportleistung (Güterverkehr) in Tonnenkilometer/Jahr	730 000 000
1.3	See- und Binnenschifffahrt		
1.3.1	Anlage oder System zum Betrieb von Bundeswasserstraßen	Güterverkehrsdichte in Tonnen	17 000 000
1.3.2	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der See- und Binnenschifffahrt	Güterverkehrsdichte in Tonnen	17 000 000
1.3.3	Hafenleitungsorgan (nur Güterverkehr)	Gesamtmenge der bereitgestellten, verteilten, gelagerten oder umgeschlagenen Güter im Zuständigkeitsbereich des Hafens in Tonnen/Jahr	50 000 000
1.3.4	Anlage oder System zur Abwicklung, Koordination, Steuerung und Verwaltung des übergreifenden Hafenbetriebs	Gesamtmenge der bereitgestellten, verteilten, gelagerten oder umgeschlagenen Güter im Zuständigkeitsbereich des Hafens in dem die Anlage oder das System eingesetzt wird, in Tonnen/Jahr	50 000 000
1.3.5	Umschlaganlage in See- und Binnenhäfen	Abgefertigte Fracht in Tonnen/Jahr	3 270 000

1.3.6	Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Seeschifffahrt	Disponierte Frachtmenge der Seeschiffe des Betreibers einschließlich gecharterter Schiffe in Tonnen/Jahr	1 875 000
1.3.7	Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Binnenschifffahrt (nur Güterverkehr)	Disponierte Transportleistung der Binnenschiffe des Betreibers einschließlich gecharterter Schiffe in Tonnenkilometer/Jahr	345 500 000
1.4	Straßenverkehr		
1.4.1	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem	Art der zu dem Verkehrssteuerungs- und Leitsystem gehörenden Bundesfernstraße	Bundesautobahn
1.4.2	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem im kommunalen Straßenverkehr	Anzahl Einwohner der versorgten Stadt	500 000
1.4.3	Intelligentes Verkehrssystem	Anzahl angeschlossener Nutzer oder durchschnittlich im Versorgungsgebiet versorgter Nutzer	500.000
1.5	ÖPNV		
1.5.1	Schiennetz und Stellwerke des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs (ÖSPV)	Anzahl unternehmensbezogene Fahrgastfahrten/Jahr	125 000 000
1.5.2	Leitzentrale des ÖSPV	Anzahl unternehmensbezogene Fahrgastfahrten/Jahr	125 000 000
1.6	Logistik		
1.6.1	Anlage oder System zum Betrieb eines Logistikzentrums in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik	Transportmengen im Im- und Export, der Transitverkehre sowie Leercontainer in Tonnen/Jahr oder	17 000 000
		Anzahl der Sendungen pro Jahr	51 500 000
1.6.2	Anlage oder IT-System zur Logistiksteuerung oder -verwaltung in den Segmenten Massengut, Ladungsverkehr, Stückgut, Kontraktlogistik sowie See- und Luftfracht	Gesamtmenge bereitgestellte, verteilte, gelagerte, bearbeitete oder umgeschlagene Transporte im Im- und Export, der Transitverkehre sowie Leercontainer in Tonnen/Jahr oder	17 000 000
		Anzahl der Sendungen pro Jahr	51 500 000
1.7	Sonstige		
1.7.1	Anlage zur Wettervorhersage, zur Gezeitenvorhersage oder zur Wasserstandsvorhersage	Einsatz der Anlage zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst in der jeweils geltenden Fassung oder	Zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Anlage
		Einsatz der Anlage zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 1 Nummer 9 des Seeaufgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung	Zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Anlage
1.7.2	Bodenstation eines Satellitennavigationssystems	Einordnung der Anlage nach der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013	Bodenstationen“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden Änderungsbedarfe umgesetzt, die in der Evaluierung der Verordnung gemäß §9 BSI-Kritisverordnung identifiziert wurden. Des Weiteren hat die Anwendung der BSI-Kritisverordnung in der Praxis seit 2016 den Bedarf für verschiedene klarstellende und vereinfachende Änderungen bzw. Ergänzungen gezeigt. Diese werden ebenfalls umgesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die grundsätzliche Methodik zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz nicht verändert. Die Bestimmung der Kritikalität einer Infrastruktur erfolgt nach der von § 10 Absatz 1 BSI-Gesetz vorgegebenen Methodik.

Demnach lassen sich ausgehend von den identifizierten Anlagenkategorien konkrete Anlagen bestimmen, die einen aus gesamtgesellschaftlicher Sicht bedeutenden Versorgungsgrad aufweisen. Aus der tatbestandlichen Anknüpfung an den als bedeutend anzusehenden Versorgungsgrad ergibt sich als wesentliche Zielvorgabe für diese Änderungsverordnung, dass nach wie vor ausschließlich die aus Bundessicht hinreichend bedeutsamen Anlagen zur Versorgung der Allgemeinheit als Kritische Infrastrukturen gelten. Die Bestimmung erfolgt anhand des jeder Anlagenkategorie in den Anhängen zu dieser Änderungsverordnung zugeordneten Schwellenwertes. Anlagen oder Teile davon gelten demnach als kritisch, soweit sie den im jeweiligen Anhang aufgeführten Schwellenwert nach § 10 Absatz 1 Satz 2 BSI-Gesetz erreichen oder überschreiten.

Die Beteiligung der betroffenen Branchen folgt dem kooperativen Ansatz des IT-Sicherheitsgesetzes und hat sich aufgrund der Komplexität der zu treffenden Festlegungen als zweckmäßig bewährt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Durch die BSI-Kritisverordnung wurde in den Jahren 2016 und 2017 die Vorgabe zur Ermittlung von Betreibern wesentlicher Dienste gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit in der Union (NIS-Richtlinie) vom 6. Juli 2016 umgesetzt.

Diese Umsetzung der weiterhin gültigen NIS-Richtlinie wird mit dem vorliegenden Entwurf einer Änderungsverordnung aktualisiert. Bei der Festlegung der kritischen Dienstleistungen und der branchenspezifischen Schwellenwerte zur Bestimmung des als hinreichend bedeutsam anzusehenden Versorgungsgrades haben die in Artikel 6 Absatz 1 der NIS-Richtlinie genannten sektorübergreifenden Faktoren Berücksichtigung gefunden. Die Subsidiarität der NIS-Richtlinie gegenüber speziellerem EU-Recht dieser Rechtsbereiche bleibt unberührt.

Aktuell wird auf europäischer Ebene der Entwurf einer Nachfolgerichtlinie (NIS2-Richtlinienentwurf) verhandelt. Ein Abschluss dieser Verhandlungen ist derzeit noch nicht absehbar. Zudem muss die NIS2-Richtlinie nach ihrem Inkrafttreten auch zunächst in nationales Recht umgesetzt werden, wodurch weitere rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland angepasst werden müssen. Da die jedoch aktuell weder zeitlich noch inhaltlich abgesehen werden kann, werden mit der vorliegenden Änderungsverordnung die bereits zum jetzigen Zeitpunkt feststehenden Änderungsbedarfe umgesetzt.

V. Gesetzesfolgen

Mit der Änderungsverordnung werden einige Festlegungen zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen angepasst. Durch die Änderungen unterfallen zusätzliche Betreiber den mit dem IT-Sicherheitsgesetz eingeführten Rechten und Pflichten. Für die Umsetzung der Verfahren zur Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen und zur Einhaltung der Mindestsicherheitsstandards entsteht der Wirtschaft und der Verwaltung abhängig von der Anzahl der Betreiber der nach dieser Verordnung als kritisch geltenden Infrastrukturen Erfüllungsaufwand, der jedoch bereits mit dem IT-Sicherheitsgesetz im Jahr 2015 ermittelt wurde.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die enthaltenen Regelungen konkretisieren den Adressatenkreis des IT-Sicherheitsgesetzes, welches mit der Anhebung der IT-Sicherheitsstandards in Kritischen Infrastrukturen unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen ist und etwaige Belastungen für die Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduziert. Ökologische Auswirkungen bestehen keine.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

3. Erfüllungsaufwand

Aus dieser Änderungsverordnung ergibt sich keinerlei neuer Erfüllungsaufwand für die Normadressaten Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung. Allerdings konkretisieren sich die im Entwurf des IT-Sicherheitsgesetzes veranschlagten Aufwände weitergehend auf Basis dieser Verordnung und der für die Verordnung durchgeführten Analysen wie nachfolgend dargestellt.

Auf Grundlage dieser Änderungsverordnung lässt sich die Aufwandsabschätzung des IT-Sicherheitsgesetzes für die Meldepflicht nach § 8b Absatz 4 des BSI-Gesetzes nach § 11 Absatz 1c des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), nach § 44b des Atomgesetzes sowie § 291b Absatz des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) weitergehend konkretisieren.

Gemäß der Abschätzung zum Erfüllungsaufwand im Entwurf der Bundesregierung zum IT-Sicherheitsgesetz sind der Ermittlung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft folgende Annahmen zu Grunde zu legen:

- sieben Meldungen von IT-Sicherheitsvorfällen pro Jahr und betriebener Anlage;
- Bearbeitungskosten von 660 Euro pro Meldung.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum IT-Sicherheitsgesetz wurden bis zu 2000 Betreiber über alle sieben Sektoren geschätzt. Aktuell wurden durch die BSI-Kritisverordnung ca. 1.600 Betreiber identifiziert. Durch diese Änderungsverordnung werden gemäß der untenstehenden Aufstellung insgesamt ca. 270 zusätzliche Betreiber identifiziert. Somit bewegt sich die Gesamtanzahl der identifizierten Betreiber mit ca. 1.870 im Rahmen der Schätzung aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum IT-Sicherheitsgesetz.

Sektor	Dienstleistung	Anlagenkategorien	Geschätzte Anzahl zusätzlich erfasster Betreiber
Energie	Stromerzeugung	1.1.1 Erzeugungsanlage 1.1.2 Dezentrale Energieerzeugungsanlage	150
	Stromübertragung	1.2.2 Zentrale Anlage oder System für den Stromhandel	1
	Gastransport und -speicherung	2.2.2 Gasgrenzübergabestelle	3
	Gashandel	2.4.1 Gashandelssystem	9
	Mineralölhandel	3.4.1 Anlagen oder Systeme zur zentralen kommerziellen Steuerung	4
Informationstechnik und Telekommunikation	Sprach- und Datenübertragung	1.3.1 IXP	3
	Datenspeicherung und -verarbeitung	2.1.1 Rechenzentrum (Housing)	7
Finanz- und Versicherungswesen	Einbringen von Aufträgen in den Handel	4.4.1 System für das Erzeugen von Aufträgen zum Handel von Wertpapieren und Derivaten und Weiterleiten an einen Handelsplatz	12
	Ausführung des Handels	4.5.1 Handelsplatz	9
Transport und Verkehr	Luftverkehr	1.1.5 Verkehrszentrale einer Fluggesellschaft	5
	Luftverkehr	1.1.6 Flughafenleitungsorgan	1
	See- und Binnenschifffahrt	1.3.3 Hafenleitungsorgan	22
	See- und Binnenschifffahrt	1.3.5 Umschlaganlage in See- und Binnenhäfen	10
	Straßenverkehr	1.4.3 Intelligentes Verkehrssystem	34

4. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Die Änderungsverordnung hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und damit ohne Gleichstellungsrelevanz.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist gemäß § 9 BSI-Kritisverordnung alle zwei Jahre zu evaluieren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der BSI-Kritisverordnung)

Zu Artikel 1 Nummer 1

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass neben Betriebsstätten und sonstigen ortsfesten Einrichtungen, Maschinen, Geräten und sonstigen ortsveränderlichen Einrichtungen auch Software oder IT-Dienste Anlagen im Sinne dieser Verordnung darstellen können.

Zu Artikel 1 Nummer 2 bis Nummer 8

Die Änderungen sind redaktionell und dienen der sprachlichen Straffung und Vereinheitlichung. Inhaltlich wirken sich diese Änderungen nicht aus.

Zu Artikel 1 Nummer 9

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Artikel 1 Nummer 10

Die Neunummerierung war aus formalen Gründen erforderlich. In diesem Zuge wurden auch einige Definitionen und Verweise aktualisiert.

Aufgrund von Feststellungen aus der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

In der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung wurde festgestellt, dass einige Anlagenkategorien aufgrund ihrer Bedeutung für die Erbringung der Kritischen Dienstleistung zusätzlich aufgenommen werden sollten. Neu eingeführt wurden daher die Anlagenkategorien 2.14 Gashandelssystem, 2.11 Gasgrenzübergabestelle, 2.19 Anlage oder System von Aggregatoren zum Vertrieb von Kraftstoff und Heizöl sowie 2.21 Anlage oder System zur zentralen kommerziellen Steuerung.

Die Kategorie „Messstelle“ wurde gestrichen, da sie sich in der Umsetzung sowie in der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung als nicht erforderlich herausgestellt hat.

Ferner wurde in der Evaluierung festgestellt, dass im Bereich der Stromversorgung bislang einige Erzeugungsanlagen, die zur Aufrechterhaltung eines stabilen Netzbetriebs beitragen, und daher wichtige Elemente für die Stabilität des Stromversorgungssystems sind, in der bisherigen Betrachtung von Teilen der Stromversorgung als Kritische Infrastruktur nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Im Bereich der Stromversorgung kann es bereits bei einem kurzfristigen Ungleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch zu einer Störung der Versorgung kommen. In einem solchen Fall kommt es – abhängig vom Ausmaß des Ungleichgewichts – zunächst zu Frequenzabweichungen, die – sofern keine passenden Gegenmaßnahmen ergriffen werden - durch das Auslösen von Schutzsystemen auch zum Herunterfahren von Kraftwerken und einem länger anhaltenden Stromausfall führen können.

Daher können Übertragungsnetzbetreiber zur Wahrnehmung ihrer Rolle als Systemverantwortlicher gemäß § 13 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz auf netz- und marktbezogene Maßnahmen zurückgreifen, sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist. Hierunter fallen neben dem Einsatz von Betriebsmitteln des Netzbetreibers oder Netzschaltungen durch den Netzbetreiber auch beispielsweise der Einsatz von Regelenergie, Redispatch-Maßnahmen sowie ab- und zuschaltbare Lasten. Erzeugungsanlagen können zudem für den Fall eines notwendigen Netzwiederaufbaus nach einem vollständigen Blackout gemäß der Verordnung (EU) 2017/2196 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes vom Übertragungsnetzbetreiber vertraglich kontrahiert werden.

In der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger („RfG-VO“) wurden Stromerzeugungsanlagen nach den Typen A-D kategorisiert, die jeweils bestimmte technische Anforderungen, beispielsweise im Bereich Primärregelfähigkeit, Abfangen auf Eigenbedarf, Inselnetzfähigkeit oder Schwarzstartfähigkeit, erfüllen müssen. In der Systematik der vorgenannten Verordnung (EU) 2016/631 sind insbesondere Anlagen des Typs C und D von großer Bedeutung für die Stabilität des Stromversorgungssystems insgesamt. Hierfür spricht unter anderem, dass die Übertragungsnetzbetreiber auf Erzeugungsanlagen des Typs C und D im Einzelnen Zugriff nach den oben erläuterten Maßnahmen haben und sich die Signifikanz bzw. die Versorgungssicherheitsrelevanz dieser Anlagen aus der einzelnen Anlage und keiner Summation der Anlagen ergibt.

Anlagen dieses Typs sind somit auch fähig, einen entscheidenden Beitrag zum sicheren Stromversorgungssystem zu leisten. Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Kriterium für Erzeugungsanlagen des Typs C wurde nach einem entsprechenden Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber durch die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur festgelegt auf mindestens 36 MW Maximalkapazität/Leistung. Daher wird dieser Wert auch entsprechend für den Schwellenwert übernommen.

Im Bereich Stromhandel wurden durch den bisherigen Schwellenwert für den physischen kurzfristigen Spothandel keine relevanten Anlagen in Deutschland erfasst. Der Schwellenwert wurde daher an die geltenden Schwellenwerte im Bereich Stromübertragung angepasst.

Im Bereich Öltransport wurde in der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung festgestellt, dass der Begriff „Kraftstoff“ zuweilen nicht hinreichend genau gewählt wurde, da beispielsweise Unklarheiten bestanden, ob hier auch Kerosin bzw. Flugkraftstoff einbezogen ist. Es wird daher ein neues Bemessungskriterium und auch ein neuer Schwellenwert für Flugkraftstoff aufgenommen.

Zu Artikel 111

Die Neunummerierung war aus formalen Gründen erforderlich. In diesem Zuge wurden auch einige Definitionen und Verweise aktualisiert.

Aufgrund von Feststellungen aus der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Anlagendefinition für Gewinnungsanlagen (Wasserwerk) wurde dahingehend angepasst, dass auch Anlagen, die zur Bevorratung oder Bewirtschaftung von Oberflächenwasser genutzt werden, unter die Anlagenkategorie fallen. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch diese Anlagen, die einen essentiellen Beitrag zur Erbringung der Kritischen Dienstleistung der Trinkwasserversorgung erbringen, aufgenommen sind.

Im Bereich der Abwasserversorgung wurde das Bemessungskriterium für Leitzentralen dahingehend geändert, dass sowohl Leitzentralen der Kanalisation als auch Leitzentralen von Kläranlagen von gleicher Relevanz erfasst werden.

Zu Artikel 112

Die Neunummerierung war aus formalen Gründen erforderlich. In diesem Zuge wurden auch einige Definitionen und Verweise aktualisiert.

Aufgrund von Feststellungen aus der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Die bisherige Anlagenkategorie „Anlage oder System zur zentralen standortübergreifenden Steuerung“ wurde umbenannt in „Anlage oder System zur zentralen Steuerung oder Überwachung“, um klarzustellen, dass hier auch diejenigen Systeme einzubeziehen sind, die am gemeinsamen Standort liegen.

Nicht-alkoholische Getränke wurden nach den Definitionen der Lebensmittelinformationsverordnung eindeutig bestimmt.

Zu Artikel 113

Die Neunummerierung war aus formalen Gründen erforderlich. In diesem Zuge wurden auch einige Definitionen und Verweise aktualisiert.

Aufgrund von Feststellungen aus der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Begriffsbestimmung für IXP wurde angepasst, um in der Verwaltungspraxis häufig aufgetretene Nachfragen der Betreiber besser abbilden zu können, und die Begriffsdefinition näher an Anhang II der Richtlinie EU (2016/1148) anzugleichen. Zusätzlich wurde in der Evaluierung festgestellt, dass der bisherige Schwellenwert einige Anlagen, die für das Funktionieren des Internets von zentraler Bedeutung sind, bislang nicht erfasst. Der Schwellenwert wurde daher dahingehend angepasst.

Aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die Erbringung der Kritischen Dienstleistung im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation wurden Top-Level-Domain-Name Registraturen in die BSI-Kritisverordnung aufgenommen.

Für die Anlagenkategorie Serverfarm wurde das Bemessungskriterium angepasst, um klarzustellen, dass nur solche Instanzen zu zählen sind, die tatsächlich für die Nutzung durch Dritte vorgesehen sind. Zudem ist für die Bemessungskriterien und Schwellenwerte eine Differenzierung zwischen physischen und virtuellen Instanzen erforderlich, die hier neu eingeführt wurde.

Für die Anlagenkategorie Rechenzentrum ist eine Absenkung des Schwellenwerts um den Faktor 0,3 erforderlich, da festgestellt wurde, dass der bisherige Schwellenwert von 5 MW u.a. auch aufgrund der technologischen Entwicklung hin zu energieeffizienteren Systemen zu hoch angesetzt war.

Zu Artikel 114

Die Neunummerierung war aus formalen Gründen erforderlich. In diesem Zuge wurden auch einige Definitionen und Verweise aktualisiert.

Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung im Bereich der Laboratoriumsdiagnostik wurde die Anlagenkategorie Laborinformationsverbund neu aufgenommen.

Zu Artikel 115

Die Neunummerierung war aus formalen Gründen erforderlich. In diesem Zuge wurden auch einige Definitionen und Verweise aktualisiert.

Aufgrund von Feststellungen aus der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Der Handel mit Wertpapieren und Derivaten war bislang in der BSI-Kritisverordnung nicht als Kritische Dienstleistung berücksichtigt. Jedoch hat die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Wertpapierhandels zwischenzeitlich deutlich zugenommen, auch vor dem Hintergrund der geringen Renditeaussichten anderer Anlageformen. Daher wurde die Kritische Dienstleistung entsprechend erweitert und neue Anlagenkategorien aufgenommen.

Depotführungssysteme werden u.a. eingesetzt im Bereich „Verbuchung Wertpapiere“ und im Bereich „Bestandsführung für den Kunden“. Um Verwechslungen zwischen den beiden Anlagenkategorien zu vermeiden, werden die unterschiedlichen Anlagenbezeichnungen „4.2.2 Depotführungssystem eines Finanzmarktinfrastrukturbetreibers“ und „4.6.1 Sonstiges Depotführungssystem“ eingeführt. Schwellenwert und Bemessungsgröße bleiben unverändert.

Zu Artikel 116

Die Neunummerierung war aus formalen Gründen erforderlich. In diesem Zuge wurden auch einige Definitionen und Verweise aktualisiert.

Aufgrund von Feststellungen aus der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Aufgrund von notwendigen Angleichungen an den Anhang II der Richtlinie (EU) (2016/1148) ist die zusätzliche Aufnahme der Anlagenkategorien Flughafenleitungsorgane, Verkehrszentralen von Fluggesellschaften, Leitungsorgane von Häfen sowie Betreiber intelligenter Verkehrssysteme erforderlich. Entsprechende Anlagenkategorien und Schwellenwerte wurden daher eingefügt.

Die bisherige Formulierung in den Bereichen Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr sowie Luftverkehr führte zu Interpretationsspielräumen, ob Prozesse zur Disposition von Personal und zur Disposition des Wartungsbetriebs von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind. Die entsprechenden Prozesse sind jedoch von essentieller Bedeutung für den Sektor, zudem ist die Zuweisung von Personal und von Wartungsaufgaben ein zeitkritischer Prozess, der den Einsatz von IT-gestützten Dispositionssystemen erfordert. Auch in der Corona-Pandemie hat sich wiederholt die hohe Bedeutung der Beschäftigten und somit der funktionierenden Personaldisposition gezeigt. Regulatorische Vorgaben geben weiterhin Wartungszyklen vor. Werden diese nicht eingehalten, erlischt die Betriebserlaubnis der ent-

sprechenden Transportmittel und die kritische Dienstleistung kann nicht mehr im ausreichenden Maße erbracht werden. Die Definitionen der entsprechenden Anlagenkategorien wurden daher zur Klarstellung unter Beibehaltung der bisherigen Bemessungsgrößen und Schwellenwerte angepasst.

Für die Anlagenkategorie „Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Seeschifffahrt“ wurde eine Ergänzung des Bemessungskriteriums eingefügt, um klarzustellen, dass hier auch die Frachtmenge von Schiffen zu berücksichtigen ist, die sich nicht im Eigentum des Betreibers befinden.

Umschlaganlagen in See- und Binnenhäfen waren bislang im Gegensatz zu entsprechenden Anlagen im Luftfahrtbereich in der BSI-Kritisverordnung nicht berücksichtigt. Aufgrund der weit höheren Tonnage der in der Schifffahrt bewegten Güter und der damit einhergehenden Bedeutung für die Erbringung der Kritischen Dienstleistung wurde daher eine entsprechende Anlagenkategorie neu eingeführt.

Im Logistikbereich wurde zur Verbesserung der Anwendbarkeit der BSI-Kritisverordnung das zusätzliche Bemessungskriterium „Anzahl der Sendungen pro Jahr“ mitsamt Schwellenwert eingeführt, da Rückmeldungen der Betreiber ergeben hatten, dass das bisherige Bemessungskriterium „Gütermenge in Tonnen pro Jahr“ mitunter schwierig zu erheben ist.

Im Bereich ÖPNV wurde für die Anlagenkategorien 1.5.1 und 1.5.2 eine redaktionelle Klarstellung ohne inhaltliche Auswirkungen bei der Bemessungsgröße eingefügt: Die Bemessungsgröße wird definiert als „Anzahl unternehmensbezogener Fahrgastfahrten/Jahr“. Dies dient lediglich der Klarstellung, dass hiermit unternehmensbezogene Fahrgastfahrten gemeint sind und nicht z.B. Fahrgäste im Sinne von natürlichen Personen. Inhaltlich wirkt sich diese rein redaktionelle Klarstellung auch aufgrund des unveränderten Schwellenwerts nicht aus.

Im Sektor Transport und Verkehr werden Prozesse zur Disposition von Personal und Wartung zur Klarstellung ausdrücklich genannt. Die Personaldisposition ist von essentieller Bedeutung für den Sektor. Im Sektor besteht die Besonderheit, dass Personal und Transportmittel einer örtlichen Varianz unterliegen. Die Zuweisung von Personal zu den Transportmitteln ist ein zeitkritischer Prozess, der den Einsatz von IT-gestützten Dispositionssystemen erfordert. Insbesondere die anhaltende Corona-Krise hat die Bedeutung der Beschäftigten und somit der funktionierenden Personaldisposition aufgezeigt.